

~~Anfrage~~ der Abgeordneten Domes, Hanusch, Pick, Tomschik und Genossen an den Bundeskanzler betreffend die Uebergang der Arbeiterkammern durch die Bundesministerien in den durch das Kammergesetz vorgesehenen Fällen.

Obwohl das Kammergesetz vom 26. Februar 1920 in der Fassung vom 1. Oktober 1920 in einer jeden Zweifel ausschliessenden Weise im § 3 festsetzt, dass die Staatsämter, Landesregierungen und Landesräte Gesetzentwürfe, die gewerbliche, industrielle oder kommerzielle Interessen oder Fragen des Arbeitsverhältnisses berühren, vor der Einbringung dieser Gesetzentwürfe in den gesetzgebenden Körperschaften, ebenso wie besonders wichtige Vollzugsanweisungen, die die erwähnten Interessen und Fragen berühren, vor ihrer Erlassung den Arbeiterkammern zur Begutachtung zu übermitteln haben, obwohl ferner durch das Bundesgesetz vom 14. Juli 1921 über die Gleichstellung der Arbeiterkammern mit den Handelskammern der Wirkungskreis der Kammern noch weiter ausgedehnt und durch die Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 25. August 1921 vollkommen genau ab<sup>einzelner</sup>gegrenzt wurde, beweist die tatsächliche Praxis der österreichischen Bundesministerien, dass sie nach wie vor, sei es in Unkenntnis, sei es in bewusster Missachtung dieser gesetzlichen Bestimmungen die Heranziehung der Arbeiterkammern zur Begutachtung von wichtigen Entwürfen, von Gesetzen und Verordnungen verabsäumen.

Die österreichische Arbeiterschaft hat keineswegs die Forderung nach Einführung einer gesetzlichen Interessenvertretung der gesamten Arbeitnehmer des Bundesgebietes deswegen gestellt und verwirklicht, damit es dem Belieben oder dem mehr oder minder grossen sozialpolitischen Wohlwollen einzelner Funktionäre oder Aemter überlassen bleibt, ob sie die Arbeiterkammern zur gesetzlich vorgesehenen legislativen Mitarbeit heranziehen wollen oder nicht. Die Arbeiterschaft erblickt in

dieser - wie jetzt nach dem halbjährigen Bestande der Arbeiterkammern gesagt werden kann - zu einem System gewordenen Praxis besonders der Bundesministerien eine Missachtung der Arbeiterkammern, die sie nicht hinzunehmen gesonnen ist. Im Einzelnen richten die Unterzeichneten die Aufmerksamkeit des Bundeskanzlers auf folgende Vorfälle.

1.) Am 29. Oktober 1921 fand im Bundesministerium für Verkehrswesen eine von zahlreichen Interessenvertretungen besuchte Sitzung, unter denen die der Unternehmer und der agrarischen Organisationen ganz besonders reichlich vertreten waren, statt, ohne dass das Bundesministerium für Verkehrswesen es für nötig befunden hätte, neben der Handelskammer die Arbeiterkammer einzuladen. Diese Zurücksetzung der Arbeiterschaft trat in diesem Falle ganz besonders deutlich in Erscheinung, indem allein die Nationalrätin Emmy Freundlich als Vertreterin der Konsumenteninteressen einer grossen ~~Kategorie~~ <sup>Kreise</sup> von Vertretern ganz anderer orientierter Wirtschaftsinteressen gegenübergestellt wurde.

2.) Am 4. November 1921 veröffentlichte die Amtliche Wiener Zeitung eine Verordnung der Bundesregierung vom 23. Oktober über die Statistische Kommission, durch die eine wesentliche Reorganisation dieses wichtigen Hilfsamtes geplant ist. § 2 lit g des Kammergesetzes weist nun den Arbeiterkammern die Mitwirkung

ir.

an der Arbeitsstatistik und an der Vornahme der Erhebungen über die wirtschaftliche und soziale Lage der Arbeiter und Angestellten zu, stempelt also die Arbeiterkammern von vornherein zu wichtigen Organen der statistischen Verwaltung. Dazu tritt der sattsam bekannte Umstand, dass die statistische Zentralkommission sich bisher in einem bedauerlich geringen Ausmasse mit Wirtschaft- und Sozialstatistik beschäftigt hat, ein Mangel der bei jeder Gelegenheit insbesondere bei internationalen Verhandlungen aller Art in bedenklicher Weise zu Tage trat. Die Arbeiterkammern sind seit ihrem Bestehen bestrebt, auf dem Gebiete der Sozialstatistik tätig zu sein. Unter

diesen Umständen erscheint jene Verordnung der Bundesregierung, durch die die Reorganisation der amtlichen österreichischen Statistik vorgenommen wurde, in ganz hervorragender Weise zu jenen Verwaltungsakten zu gehören, die eine Frage des Arbeitsverhältnisses berühren. Die Unterzeichneten stellen daher mit äusserstem Befremden die Tatsache fest, dass die Kammer vor Erlassung dieser sie in höchstem Masse interessierenden Verordnung nicht gehört wurde.

3.) Vor wenigen Tagen wurde der Gesetzentwurf über den Beamtenabbau in der Tagespresse veröffentlicht. Auch in diesem Falle, von dessen Erheblichkeit für den Wirkungskreis der Kammern doch sicherlich nicht ausführlich gesprochen werden muss, hat es die Regierung in bedauerlicher Weise unterlassen, das Votum der Kammern zu hören, obwohl es für die Ueberwindung der Schwierigkeiten dieses Gesetzes bei den Beamtenorganisationen fraglos von nicht geringem Einflusse gewesen wäre, wenn die Regierung auf die Zustimmung der gesetzlichen Interessenvertretungen der gesamten Arbeitnehmer hätte hinweisen können.

4.) Durch das Bundesgesetz vom 29. Oktober 1921 wurden die Sätze der Arbeitslosenunterstützung geändert. Im Zusammenhange damit gab aber das Bundesministerium für soziale Verwaltung einen Erlass an die Sozialversicherungsinstitute über die Erhöhung des Beitrages zum Arbeitslosenversicherungsfond heraus, ohne dass es diese Zentralstelle für notwendig befunden hätte, sich wegen dieses Erlasses mit den Kammern ins Einvernehmen zu setzen. Auch hier liegt ~~zweifello~~ ein Fall vor, dessen Wichtigkeit für die Fragen des Arbeitsverhältnisses ausser jedem Zweifel steht. Hierzu kommt in dem besonderen Falle noch der Umstand, dass das Bundesministerium für soziale Verwaltung schon mehrmals eine Aenderung der Gruppeneinteilung der Arbeitslosen/ nach Gefahrenklassen in Aussicht gestellt hatte, wozu der zitierte Erlass den besten Anlass geboten hätte. Gleichwohl ist die Befragung der Kammern sogar durch das Bundesministerium für soziale Verwaltung, das die Aufsichtsbehörde für die Arbeiterkammern ist und in seinem eigenen Interesse auf den engsten Kontakt mit den gesetzlichen Interessenvertretungen der Arbeiter angewiesen ist, unterblieben.

5.) Das Bundesministerium für Handel, Gewerbe, Industrie und Bauten hat kürzlich gleichfalls in den Zeitungen verlautbart, dass die staatliche Kohlenbewirtschaftung nunmehr schon am 1. Jänner 1922 ihr Ende finden sollte, obwohl diese Massnahme seinerzeit nach einer Enquete, an der damals auch die Arbeiterkammern teilgenommen hatten, für den 1. März 1922 in Aussicht gestellt worden war. Nunmehr hat es aber das Kohlenamt des genannten Bundesministeriums für gut befunden, ohne jede Befragung der Arbeitneh-<sup>er</sup>merorganisationen in dieser für die Volkswirtschaft hoch bedeutsamen Angelegenheit vollkommen eigenmächtig vorzugehen.

6.) Das Bundesministerium für Finanzen hat es besonders während der Amtsführung des Bundesministers Grimm in allen Fällen,

so insbesondere bei der Vorlage über die Erhöhung der Finantzölle, wie auch bei anderen Angelegenheiten grundsätzlich verabsäumt, das Votum der zuständigen Arbeiterkammer einzuholen.

Die Unterzeichneten stellen daher an den Herrn Bundeskanzler die Anfrage

- 1) Sind dem Herrn Bundeskanzler alle diese Fälle der Missachtung der gesetzlichen Rechte der Arbeiterkammern bekannt?
- 2) Ist der Herr Bundeskanzler bereit, die Bundesministerien auf das Eindringlichste zur Einhaltung der Bestimmungen des Kammergesetzes, sowie des Gleichstellungsgesetzes anzuhalten und alles zu verhindern, was als gesetzwidrige Uebergangung der Kammern für Arbeiter und Angestellte aufzufassen ist.